

Stenographischer Bericht

4. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

I. Periode — 4. Jänner 1946

Inhalt:

Eröffnung der 4. Sitzung durch den Präsidenten . . .	33
Anfrage der Abgeordneten Hofmann und Genossen (Interpellation), wegen einer allfälligen Abschöpfung der Zahlungsmittel im Zuge der Währungsmaßnahmen . . .	33
1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, betreffend das Gesetz über die Führung des Landeshaushalts vom 1. Jänner bis 31. März 1946 (Budgetprovisorium); Berichterstatter Abgeordneter Operschall . . .	33
Erklärungen der Landesräte Horvatek und Krainer zum Budgetprovisorium . . .	34—36
3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, betreffend das Landesverfassungsgesetz; Berichterstatter Abgeordneter Kofler . . .	36
3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, betreffend das Gesetz über das Landesgesetzblatt; Berichterstatter Abgeordneter Kofler . . .	37
4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4, betreffend das Gesetz über die Konstituierung der prov. Gemeindevertretungen in Steiermark; Berichterstatter Abgeordneter Kofler . . .	37
Stellungnahme des Abgeordneten Fischer, des Landesrates Dr. Illig und des Abgeordneten Dr. Speck zu den Regierungsvorlagen . . .	38—41
Annahme der Regierungsvorlagen . . .	41
Bekanntgabe sämtlicher Ausschüsse mit den Namen der Obmänner, Obmannstellvertreter, Schriftführer und deren Stellvertreter . . .	41—42
Wiederinkraftsetzung der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages . . .	42

(Präsident Wallner eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 25 Min.)

Präsident: Ich erkläre die 4. Sitzung des Steiermärkischen Landtages für eröffnet und begrüße alle Mitglieder des Hohen Hauses, insbesondere die Vertreter der Britischen Militärregierung aufs beste.

Es ist vom Abgeordneten Hofmann und Genossen eine Anfrage eingelangt, die ich unter einem zur Verlesung bringe.

(Verliest die Interpellation.)

„Auf Grund der Befürchtung der Bevölkerung, ganz besonders des Kreises der kleinen Sparer, wird die Landesregierung gebeten, bei der Bundesregierung dahingehend zu intervenieren, daß bei einer allfälligen Abschöpfung der Zahlungsmittel im Zuge der Währungsmaßnahmen die kleinen Sparer möglichst geschont werden. Die kleinen Sparer, das sind Arbeiter, Handwerker, Kleinbauern und kleine Gewerbetreibende, erwarten umsomehr eine Schonung, als sie nicht zu den Kriegsgewinnern gehören, sondern in zäher, fleißiger Arbeit ihr Spar-

guthaben erwarben. Viele ältere Kleinsparer ersehen in ihrem ersparten kleinen Kapital ihre Altersversorgung, vor allem jene, die noch nicht oder auch in naher Zukunft nicht eine bescheidene Altersrente zu erwarten haben. Aber auch diejenigen sind beunruhigt, die zwar in den Genuß einer bescheidenen Altersrente kommen werden und in ihrem kleinen Sparkapital einen kleinen Zuschuß zur unzureichenden Rente erblicken. Selbständige Kleinsparer, wie Handwerker, Kleingewerbetreibende und Kleinbauern, würden bei Nichtberücksichtigung dieser Bitte vor dem Nichts stehen, was sie sehr schwer treffen würde. Für viele kleine Gewerbetreibende bedeutet ihr kleines Sparkapital einen Teil ihrer Betriebssubstanz. Dazu kommen noch die Kriegswitwen und -waisen, die in den kleinen ersparten Beträgen eine Erleichterung ihres zukünftigen Loses erblicken. Gleichzeitig aber würde durch Schonung des kleinen Sparer das Vertrauen zum Sparen erhalten bleiben.“

Ich werde diese Anfrage dem Herrn Landeshauptmann zur Weiterbehandlung zumitteln.

Aufgelegt wurde zur heutigen Sitzung das Verzeichnis Nr. 1 der mündlichen Berichte.

Ich teile weiters mit, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die ihm zugewiesenen Beilagen Nr. 1, 2 und 4 erledigt hat. Desgleichen hat der Finanzausschuß die ihm zugewiesene Beilage Nr. 3 behandelt.

Ich stelle daher den Antrag, diese Punkte auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen.

Ich glaube, ich darf es mir ersparen, die Tagesordnung, die ja jedem Abgeordneten vorliegt, hier zur Verlesung zu bringen.

Wenn dagegen kein Einwand erhoben wird, schreite ich zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz über die Führung des Landeshaushalts vom 1. Jänner bis 31. März 1946 (Budgetprovisorium).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Karl Operschall, dem ich das Wort erteile.

Abgeordneter Operschall: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat die Gesetzesvorlage betreffend die Führung des Landeshaushalts vom 1. Jänner bis 31. März 1946 beraten und nach eingehenden Ausführungen des Herrn Landesrates Horvatek empfohlen, dem Hohem Hause den Antrag zu stellen, die Vorlage in der Ihnen vorliegenden Form zum Gesetz zu erheben. Ich bitte daher das Hohe Haus, diese Vorlage anzunehmen.

Präsident: Der Antrag des Berichterstatters steht zur Verhandlung. Wünscht jemand das Wort?

Ich erteile Herrn Landesrat **H o r v a t e k** das Wort.

Landesrat Horvatek: Hohes Haus! Das Budgetrecht ist eines der vorzüglichsten Rechte jeder gesetzgebenden Körperschaft, natürlich auch des Steiermärkischen Landtages. Die vergangene Periode seit dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus war eine Periode des Provisoriums und des Überganges. Wir hatten keine gesetzgebende Körperschaft und somit mußte die Provisorische Steiermärkische Landesregierung dafür Sorge tragen, daß die wichtigsten Ausgaben, die angefallen waren, gedeckt werden konnten und mußte Ausschau halten, woher die notwendigen Bedeckungsmittel zu nehmen sind. Es war doch so, daß wir nach dem 8. Mai 1945 zum größten Teil geleerte Kassen vorgefunden haben und daß wir nach einem Monat nicht mehr wußten, womit wir weiter die notwendigen Ausgaben werden decken können. Da ist nun glücklicherweise der damalige Staatskanzler Dr. **R e n n e r** nach Graz gekommen, mit ihm wurden durch den Herrn Landeshauptmann **M a c h o l d** und auch durch mich eingehende Besprechungen gehalten und es ist ihm, dem Staatskanzler, gelungen, zu erreichen, daß von dem bescheidenen verrechenbaren Vorschuß, den die russische Besatzungsmacht der Provisorischen Staatsregierung zur Verfügung gestellt hatte, 50 Millionen Mark dem Lande Steiermark zur Führung der notwendigsten Aufgaben und auch zur Deckung jener Ausgaben, die dem staatlichen Sektor des Landes Steiermark zufallen, zur Verfügung gestellt wurden. Der Finanzminister, der damalige Staatssekretär Dr. **Z i m m e r m a n n**, hat, wie bekannt, das Geld selbst hierher gebracht und es war nun möglich, mit diesen 50 Millionen Mark das Auslangen bis einschließlich Oktober zu finden. In der Zwischenzeit hatte sich allmählich ein bescheidenes Wirtschaftsleben wieder angebahnt. Außerdem war durch das Schaltereröffnungsgesetz die Möglichkeit gegeben, auch auf die Guthabungen, die in den einzelnen Kreditinstituten lagen, zuzugreifen und so konnte sowohl der Haushalt der Landesselbstverwaltung als auch des staatlichen Sektors erfüllt werden. Auch alle jene staatlichen Institute und öffentlich rechtlichen Körperschaften, die die Verbindung mit Wien verloren hatten, konnten auf diese Weise mit den notwendigen Geldmitteln versorgt werden, so daß wir einer Finanzkatastrophe, die zu befürchten war, entgangen sind. Von diesem 50-Millionen-Vorschuß hat die Landesselbstverwaltung verhältnismäßig wenig in Empfang genommen. Sie hat im Juni 1945 1.763.000 S und im September 629.000 S erhalten. Alle übrigen Mittel sind den staatlichen Hoheitsaufgaben zugeflossen und verschiedenen Körperschaften und staatlichen Einrichtungen wie z. B. der Oberfinanzkasse, der Oberjustizkasse, der Oberpostkasse, der Polizeikasse, der Bahnhofkasse, der Universität, dem Landesinvalidenamt, den Versicherungsanstalten, dem Landesforstamt, der Bergarbeiterversicherung und der staatlichen Zahlungsvermittlungsstelle.

Eine vordringliche Aufgabe, die mir gestellt war, war die, möglichst bald in die Finanzgebarung des Landes eine gewisse Ordnung zu bringen. Ich habe mich schon im Juli und August mit der Erstellung eines Voranschlages für das Halbjahr 1. Juli bis 31. Dezember 1945 beschäftigt. Allerdings war die Erstellung eines Voranschlages deshalb schwierig, weil vielfach die Verbindungen nach allen Seiten fehlten und weil eine Reihe von Betrieben und Landesliegenschaften durch die Kriegsverhältnisse und insbesondere durch die Nachkriegsereignisse so wesentliche Verluste an ihrer Substanz, an ihren Betriebsmitteln und Aufzeichnungen hatten, daß es kaum möglich war, in kurzer Zeit die notwendigen Unterlagen zusammenzubringen. Wir konnten erst im Oktober in eine eingehendere Beratung des Voranschlages eingehen. Dieser wurde den einzelnen Landesregierungsmitgliedern zugesendet. Niemand von den Mitgliedern der Provisorischen Landesregierung hat gegen den Voranschlag Einspruch erhoben und so konnte er durch den damaligen Landeshauptmann **M a c h o l d** in Kraft gesetzt werden. Er ist die Grundlage für die Finanzgebarung des abgelaufenen Rechnungsjahres und soll auch für die ersten drei Monate dieses Rechnungsjahres Geltung haben. Ich möchte in diesem Zusammenhang folgendes sagen: Dieser Voranschlag mußte mit der gebotenen äußersten Sparsamkeit erstellt werden. Die Richtlinien, die uns Herr Staatssekretär Dr. **Z i m m e r m a n n** gab, waren, wir möchten trachten, den Voranschlag gegenüber dem normalen Voranschlag für das Jahr 1944 um 50% zu kürzen. Das ist bei der Landesselbstverwaltung nicht möglich gewesen, denn der Landesselbstverwaltung sind vom nationalsozialistischen Regime einerseits eine Reihe von Einnahmen entzogen und andererseits jedes Steuerhoheitsrecht weggenommen worden. Es sind uns jene Dinge verblieben, die viel Geld kosten und wenig einbringen, außerdem Einnahmen, durch die bestimmte Ausgaben wie die des Fürsorgewesens, des Jugendwesens, des Gesundheitswesens, erstattet werden. Es sind also z. B. bei den Krankenanstalten, bei den Irrenanstalten, bei einer Reihe von Fürsorgeanstalten keine wesentlichen Verschiebungen bei den Einnahmen und Ausgaben möglich. Variabel sind der Sachaufwand und der freiwillige Aufwand des Landes. Wir haben im Vergleich zum Jahre 1944 die Einnahmen von 23 Millionen auf 18 Millionen und die Ausgaben von 25 Millionen auf 18 Millionen gesenkt. Bei den variablen Posten sind wir soweit als möglich zurückgegangen.

Als die britische Besatzungsarmee das gesamte steirische Gebiet besetzt und die Militärregierung eine eigene Verwaltung eingerichtet hatte, sind wir in ein neues Stadium getreten. Die Britische Regierung hat durch eigene Finanzoffiziere Einblick genommen in die Finanzgebarung des Landes und sich vorbehalten, die Mittel, die das Land braucht, zur Verfügung zu stellen. Das war notwendig, als der 50 Millionen-Kredit erschöpft war. Es wurde von Seiten der Britischen Militärregierung ein eigenes Konto bei

der damaligen Bank für staatliche Zahlungen, der heutigen Filiale der Nationalbank, eröffnet. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen britischen Organen ist reibungslos und freundschaftlich vor sich gegangen. Es ist mir kein einziger Fall bekannt, daß zwischen mir und den kontrollierenden britischen Offizieren Meinungsverschiedenheiten eingetreten wären.

So war die Lage damals, heute steht die Lage wesentlich anders. Ich habe früher erwähnt, daß während des nationalsozialistischen Regimes dem Lande Steiermark seine Steuerhoheit genommen wurde. Es haben wohl die Gemeinden eine begrenzte Steuerhoheit erhalten und zwar die Landesgrundsteuer, die Bürger- und die Gewerbesteuer. Dagegen lebt das Land von den sogenannten Landesumlagen, die wieder von den Gemeinden und Bezirken geleistet werden und soweit das Land nicht eigene Einnahmen von Anstalten und Betrieben, aus Schlüssel- und Bedarfszuweisungen hat. Nun ist eine Finanzanordnung Nr. 35 der Alliierten Kommission erschienen, die vermutlich im Einvernehmen und zum Teil auf Wunsch des Bundesfinanzministeriums erlassen wurde und die besagt, es bekommen die Gemeinden ihre bisherigen Anteile verkürzt um das jetzt verringerte Steueraufkommen, auch die Bezirke; nicht aber bekommen die Länder ihre Anteile. Die Frage, ob das Land Steiermark oder Kärnten auch Schlüssel- und Bedarfszuweisungen bekommen wird, ist verschoben. Das Land ist angewiesen, soweit es seine eigenen Ausgaben nicht decken kann, auf seine Barkassenbestände und Rücklagen zurückzugreifen. Ich finde, daß diese Verfügung einen schweren Eingriff in das Hoheitsrecht des Landes bedeutet. Wenn man uns, solange das Bundesfinanzverfassungsgesetz nicht Rechtskraft erlangt hat und solange das Abgabenteilungsgesetz nicht neu geschaffen wurde, die uns gebührenden Schlüssel- und Bedarfszuweisungen vorenthält, die nichts anderes als Ersatz unserer Steuerhoheit sind, so nimmt man uns unser Steuerrecht gänzlich und ich finde, daß das etwas ist, was wir nicht zulassen dürfen. Ich stelle keinen Antrag, aber ich habe mir nur vorgenommen, mit Wien eingehende Verhandlungen zu führen. Die Selbstständigkeit des Landes Steiermark steht und fällt mit dem Recht seiner Steuerhoheit und dem Recht, eigene Einnahmen zu haben. Würde uns das vorenthalten werden, wären wir abhängig vom Bundesfinanzministerium und es wäre mit der Selbstständigkeit des Landes vorbei.

Wie steht es nun, wenn uns diese Schlüsselzuweisungen für das 2. Halbjahr 1945 vorenthalten werden? Dann stimmen die Einnahmen mit 18 Millionen nicht mehr, denn als ich den Voranschlag erstellte, waren die Schlüsselzuweisungen unbestritten. Es gehen jetzt also 5½ Millionen ab und ich muß sie aus den Kassenbeständen bedecken. Zum Glück sind unsere Kassenbestände nicht niedrig, denn wir verfügen noch über etwa 21·8 Millionen. Wir hatten am 1. Juni 26·9 Millionen. Sie sehen also einen

bedeutenden Abbau. Wenn die Schlüsselzuweisungen und auch die Bedarfszuweisungen im heurigen Jahre wegfallen würden, so bedürften wir eines Zuschusses aus den Kassenbeständen, der 15 Millionen erfordern würde, dann würden unsere Kassenbestände auf etwa 5 Millionen absinken. Das ist ein Bestand, der schon so niedrig ist, daß wir im nächsten Jahre nicht mehr gebaren könnten. Es wird von uns verlangt, wenn die Kassenbestände aufgebraucht sind, unsere Rücklagen, sowohl die freien, als auch die zweckgebundenen Rücklagen, aufzubrauchen.

Meine Damen und Herren, wie schaut es nun mit unseren Rücklagen aus? Wir haben im ganzen 8·5 Mill. rund, davon sind 4·5 Mill. gebunden blockiert. Sie sind seinerzeit unter Zwang in Reichsschatzscheinen angelegt worden. Diese sind heute nicht realisierbar und sind daher als dubios zu bezeichnen und müssen abgeschrieben werden, so daß also an Barmitteln nur 3·9 Millionen verbleiben, ein Betrag, der in Ansehung der Größe der Aufgaben, die dem Lande obliegen, nicht als sehr beträchtlich angesehen werden kann. Ich habe nun die Zahlen, die vorgelegt wurden, in Vergleich gezogen zu den normalen Ausgaben des Landes. Es ist aber kein Zweifel, daß wir im heurigen Jahre eine Reihe von Sonderaufgaben vor uns haben. Nicht inbegriffen ist der Schaden, der zum Teil gutgemacht werden soll, der die bäuerlichen Gebiete der Oststeiermark getroffen hat und der mit etwa 85 Millionen Schilling geschätzt wird. . . . Mir sagt gerade Kollege Rückl, daß die Schätzung für Graz allein 500 Millionen Schilling beträgt. Wir geben uns keiner Täuschung hin, daß nicht aller Schaden in einem Jahr behoben werden kann. Aber selbst, wenn nur die vordringlichsten Arbeiten gemacht werden können, die ja bereits eine Reihe von Millionen Schilling kosten, sind wir nicht in der Lage, mit den vorhandenen Mitteln bis Ende des Jahres auszukommen. Eine Klarstellung muß erfolgen, wenn das Land zu seinem ihm gebührenden Rechte kommen soll. Weil diese Klarstellung stattfinden muß, bevor man überhaupt einen Voranschlag für das ganze Jahr 1946 entwerfen kann, habe ich in der Landesregierung den Antrag gestellt, es möge dem Hohen Landtag ein Beschlußantrag vorgelegt werden, der uns die Führung der Gebarung für die ersten drei Monate 1946 möglich macht. Damit die Gewähr geboten ist, daß mit der notwendigen Sparsamkeit vorgegangen wird, ist ausgesprochen, daß nur so viel verbraucht werden darf, als die Hälfte des Halbjahresvoranschlages Juli bis Dezember 1945 vorsieht; also so viel kann im ersten Viertel 1946 verbraucht werden, als wir in einem Viertel des Jahres 1945 verbraucht haben. Eine besondere Bestimmung ist die im 2. Absatz des § 2, die ausspricht, daß die zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben unabhängig von dieser Höchstgrenze nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten sind. Das ist selbstverständlich, es sind das solche Ausgaben, die unbedingt bestritten werden müssen. Es könnte z. B. möglich sein, daß wir plötzlich eine Zinsen- oder Amortisationsfällig-

keit, die nicht erfüllt wurde, erfüllen sollen. Das können wir nicht im vorhinein genau wissen, sie ist aber rechtsverbindlich, muß erledigt und wird auch erledigt werden. Bei allen übrigen Dingen, das wird im nächsten Absatze ausgesprochen, muß mit äußerster Sparsamkeit vorgegangen werden, es werden nur jene Mittel angewendet werden dürfen, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Landesverwaltung, der öffentlichen Einrichtungen, Anstalten und Betriebe unabweislich sind.

Ich schließe mich dem Wunsche des Referenten an, daß der Hohe Landtag dem Gesetze seine Zustimmung gibt und möchte abschließend sagen, daß ich meine höchste Aufgabe darin sehe, durch Verhandlungen mit der Bundesregierung zu erreichen, daß wir gesicherte, wenn auch gekürzte Einnahmen für 1946 haben werden, die uns ein ordnungsmäßiges Budget möglich machen. (Beifall.)

Präsident: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Krainer das Wort.

Abgeordneter Krainer: Hohes Haus! Das vornehmlichste Recht und die Aufgabe einer Vertretungskörperschaft ist zweifelsohne das Budget, das heißt den Finanzplan, zu erstellen. Es ist uns heute nicht möglich, im Detail einen Finanzplan vorzulegen, vorgelegt zu sehen. Die Tatsache, daß die chaotischen Zustände, der Zusammenbruch, eine geordnete Weiterführung der Finanzen nicht ermöglicht hat, gibt uns auch nicht die Möglichkeit, den Abgeordneten und den Wählern genaue Zahlen vorlegen zu können. Die Abgeordneten sind sicher darüber enttäuscht, daß sie nicht im Detail in die Finanzgebarung Einblick nehmen können, weil sie allzu gerne zu den einzelnen Ausgabenposten Stellung nehmen möchten. Es ist klar, daß wir alles dareinsetzen müssen, daß das Finanzgesetz des Bundes und die Abgabenteilung so rasch als möglich durchgeführt werden, damit wir auch wieder zu geordneten Finanzverhältnissen im Lande kommen. Durch die nationalsozialistischen Finanzgesetze sind ja die Üblichkeiten der Vergangenheit vollständig über den Haufen geworfen worden, es fehlt daher auch der Einblick, der notwendig wäre, um eine Übersicht über die Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft zu bekommen. Wir sind der Ansicht, daß wir uns mit der derzeitigen Ausgabe, die zirka 9 Millionen Schilling in den nächsten drei Monaten betragen soll, zufrieden geben müssen. Wir erwarten zuversichtlich, daß es dem Herrn Finanzreferenten gelingt, ehebaldest die Verhandlungen mit der Bundesregierung so weit vorzutreiben, daß wir in der Lage sind, dem Hohen Landtag dann einen detaillierten Finanzplan für alle Anstalten, Einrichtungen und Betriebe, wo Ausgaben getätigt werden sollen, vorzulegen. Wir sind wesentlich daran interessiert, daß die Mittel, die öffentlichen Mittel für den Wiederaufbau, zur Verfügung gestellt werden können. Wir wissen ja, daß das Frühjahr bald anbrechen wird, daß die notwendigen Vorarbeiten zum Wiederaufbau in den Wintermonaten erfolgen müssen und daß wir auch die notwendigen Mittel, die voraussichtlich die Allgemeinheit wird aufbringen müssen, zeitgerecht zur

Verfügung gestellt bekommen. Arbeit und Wiederaufbau gibt es in unserem Lande nicht nur in den Städten, sie sind auch in den Gebieten der Ost- und Untersteiermark ausgiebig und es ist daher begreiflich, daß wir alle das größte Interesse daran haben, daß wir ehebaldest sehen, woher die Mittel genommen werden sollen, um diesen Aufbau durchführen zu können. Wir alle — ich sage das nochmals — hätten gerne einen detaillierten Plan gesehen, sowohl die Abgeordneten, als auch die Bevölkerung. Wir müssen uns aber vorderhand mit der Annahme des vorliegenden Gesetzes begnügen. Die Schuld liegt in der Vergangenheit, es muß in diesem Falle zu Mitteln gegriffen werden, die sonst keineswegs üblich sind. Wir wünschen, daß es uns ehebaldest gelingt, zu Finanzverhältnissen zu kommen, die es uns ermöglichen, daß wir zum Wiederaufbau unserer Heimat auf Grund von öffentlichen Mitteln schreiten können.

Präsident: Da keine Wortmeldung mehr vorliegt, bringe ich den Antrag des Berichterstatters, Abgeordneten Opershall, zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschlecht).

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich schreite zu Punkt 2:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, Landesverfassungsgesetz, womit das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 in der Fassung des Landesgesetzblattes Nr. 1 von 1927 und der Landesverfassungsgesetze vom 21. Dezember 1928, Landesgesetzblatt Nr. 26 von 1929 und vom 5. Juni 1930, Landesgesetzblatt, Nr. 66 von 1930, wieder in Wirksamkeit gesetzt und Übergangsbestimmungen getroffen werden (Landesverfassungs-Übergangsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Kofler, dem ich das Wort erteile.

Abgeordneter Kofler: Hohes Haus! Als Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich über die Regierungsvorlage, betreffend das Landesverfassungsgesetz, zu berichten. Durch das Verfassungs-Übergangsgesetz vom 19. Dezember 1945 wurde das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Gemäß Artikel 101 des Bundesverfassungsgesetzes ist durch den freigewählten Steiermärkischen Landtag am 28. Dezember 1945 die Steiermärkische Landesregierung gewählt worden. Es ist nun erforderlich, daß die verfassungsmäßige Ordnung auch im Lande Steiermark wieder herbeigeführt wird. Zu diesem Zwecke beantragt die Steiermärkische Landesregierung, das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 unter Berücksichtigung der in den Jahren 1929 und 1930 vom Landtag beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen wieder in Wirksamkeit zu setzen.

Den Übergang zu dem damit herbeizuführenden Rechtszustand regelt im allgemeinen das Verfassungs-Übergangsgesetz 1945 vom 19. Dezember 1945.

Zusätzliche Bestimmungen erscheinen nur in folgender Hinsicht notwendig:

Zu § 2:

Nach Artikel 3, § 2 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1925 entfällt zunächst das Heimatrecht und die Landesbürgerschaft. An Stelle der Bundesbürgerschaft tritt die Staatsbürgerschaft.

Diesen Fragenkomplex hat ein bis 31. Dezember 1946 zu beschließendes Bundesgesetz endgültig zu regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes über die Landesbürgerschaft außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Zu § 3:

Entsprechend einer Parteienvereinbarung wurde bei der Wahl der Steiermärkischen Landesregierung am 28. Dezember 1945 von den Bestimmungen der §§ 28, Absatz 2, und 31, Absatz 2, des wieder in Kraft zu setzenden Landesverfassungsgesetzes bezüglich der Wahl der Landeshauptmannstellvertreter abgewichen.

Durch die Bestimmung des § 3 sollen daher die erwähnten Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes für diese Wahl und für die Amtsdauer der Gewählten entsprechend angepaßt werden.

Zu § 4:

Um den Tagungen des Landtages die erforderliche verfassungsgesetzliche Grundlage zu geben, ist die Rückwirkung des Landesverfassungs-Übergangsgesetzes auf den Tag des ersten Zusammentrittes des Steiermärkischen Landtages vorgesehen.

Die Vorlage ist jedem Herrn Abgeordneten zugegangen und ich ersuche, diese anzunehmen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Berichterstatters steht zur Debatte, wünscht jemand das Wort? Wenn dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Herren Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz über das Landesgesetzblatt.**

Berichterstatter ist Abgeordneter Hugo Kofler, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Kofler: Hohes Haus! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über das Landesgesetzblatt, das sich an das im Staatsgesetzblatt vom 1. Mai 1945 erschienene Gesetz über das Staatsgesetzblatt anlehnt, enthält die Bestimmung, daß im Landesgesetzblatt die Gesetzesbeschlüsse des Steiermärkischen Landtages und außerdem auch Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung und des Landeshauptmannes aufzunehmen sind. Überdies ist vorgesehen, daß sonstige ermächtigte

Stellen Verordnungen im Landesgesetzblatt verlaublichen können. Hierbei ist daran gedacht, daß so wie früher auch andere Behörden, z. B. die Finanzlandesdirektion, Kundmachungen im Landesgesetzblatt einschalten können, deren Verlaublichung im Landesgesetzblatt vorgesehen ist. Schließlich ist noch darauf Bedacht genommen, daß auch Kundmachungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt aufzunehmen sind, nicht jedoch solche, denen kein rechtsverbindlicher Charakter zukommt oder die nur an nachgeordnete Dienststellen gerichtet sind.

Die Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn der Gesetze und Vorschriften entsprechen den geltenden Normen.

Das Gesetz ist ebenfalls den Herren Abgeordneten zugegangen und ich ersuche, diesem zuzustimmen.

Präsident: Es steht der Antrag des Berichterstatters zur Debatte. Wenn sich niemand zum Worte meldet, bringe ich den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Herren Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich schreite zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4, Gesetz über die Konstituierung der provisorischen Gemeindevertretungen in Steiermark.

Berichterstatter ist Abgeordneter Hugo Kofler.

Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Kofler: Hohes Haus! Die derzeit im Amte befindlichen Gemeindevertretungen wurden in den Tagen des Zusammenbruches durch ein Zusammenwirken der drei politischen Parteien und der damals noch in zahlreichen Orten Steiermarks unter verschiedenen Bezeichnungen bestehenden Freiheitsbewegungen gebildet.

In dieser Form verblieben die Gemeindevertretungen auch weiterhin. Lediglich die inzwischen erfolgte Auflösung der Freiheitsbewegung und die Verfügung der Britischen Militärregierung über die Verringerung der Zahl der Gemeinderäte vom 15. September 1945 brachte nicht unwesentliche Veränderungen im Gesamtbild der steirischen Gemeindevertretungen.

Unhaltbar wurde die Lage erst nach Durchführung der ersten freien Wahl im Bundesland Steiermark am 25. November 1945. Allzustark erwies sich die Discrepanz zwischen Volkswille und gegenwärtiger Zusammensetzung der Gemeindevertretungen. Insbesondere wurde von der politischen Partei, die die größte Stimmenanzahl am 25. November 1945 in der Gemeinde auf sich vereinigen konnte, das traditionelle Recht auf Berufung des Bürgermeisters aus ihren Reihen geltend gemacht. Diesem berechtigten Verlangen der politischen Parteien will der vorliegende Gesetzentwurf Geltung verschaffen.

Bei diesem Anlaß erschien es zweckmäßig, eine allgemeine Herabsetzung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretungen sowohl in der Landeshauptstadt wie auch in den übrigen Gemeinden gegenüber den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom 28. März 1924, L.G.Bl. Nr. 30, vorzunehmen. Die Steiermärkische Landesregierung ließ sich hiebei von den in der Verfügung der Britischen Militärregierung vom 15. September 1945 zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen leiten; mußte sich jedoch bei der Festsetzung der oberen und unteren Grenze an den Artikel 7 des vorläufigen Gemeindegesetzes vom 10. Juli 1945, St.G.Bl. Nr. 66, das inzwischen auch die Zustimmung der Alliierten Kommission gefunden hat, halten.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt selbstverständlich ein Provisorium dar, dessen zeitliche Geltungsdauer mit der Durchführung der ersten freien Gemeindevahl im Bundesland Steiermark begrenzt ist.

Der Gemeindeverfassungsausschuß hat in seiner Sitzung beschlossen, den § 2 folgend abzuändern: statt der Worte „Nationalrats- und Landtagswahl vom 25. November 1945“ soll es heißen „der Nationalratswahl vom 25. November 1945“. Es sollen also die Worte: „und Landtags-“ gestrichen werden.

Ich ersuche um Zustimmung zu diesem Vorschlag.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört, ich stelle ihn hiemit zur Debatte. Es hat sich der Herr Abgeordnete Fischer zum Wort gemeldet, ich erteile ihm dasselbe.

Abgeordneter Fischer: Hoher Landtag, meine Frauen und Herren! Der Antrag, der dem Ausschuß zur Behandlung überwiesen wurde, wird somit im wesentlichen unverändert dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorgelegt. Ich habe bereits bei der Vorlage dieses Gesetzes und seiner Formulierung Stellung genommen und ich möchte dies neuerlich tun und möchte darauf verweisen, daß in der Zeit, als Steiermark von der Roten Armee befreit wurde, von der Hitler-Herrschaft und den Krallen des Dritten Reiches befreit wurde, daß es damals nur der Entfaltung der Initiative der breiten Volksmassen, der Initiative des kleinen Mannes zu verdanken war, daß viel Ärgernis und Schlimmeres in unserem Land verhindert wurde. Ich möchte darauf hinweisen, daß hier in diesem Hohen Haus die Verdienste zweifellos verdienstvoller leitender Männer in diesen Tagen ausführlich gewürdigt wurden — ich möchte sagen, daß leider und unserer Meinung nach damals die Verdienste des einfachen Arbeiters, die Verdienste des einfachen Bauern viel zu wenig gewürdigt wurden. Wenn wir heute in unserem Lande auf eine noch halbwegs intakte Produktion blicken dürfen, es in unserem Lande möglich ist, einen Eisenbahnverkehr und einen Straßenverkehr aufrecht zu halten, wenn es möglich ist, unsere Städte mit Wasser zu versorgen, notdürftig mit Kohle zu versorgen, so haben wir dies zu verdanken der Initiative der einfachen Leute, die unter Einsatz ihres Lebens viel Volksgut gerettet

haben vor der Verwüstungswut zurückflutender SS-Banden und Deutscher Truppenteile. Ebenfalls infolge dieser werktätigen Initiative des Volkes selbst war es nur möglich, daß in den Tagen des Zusammenbruches des Hitler-Regimes und der Befreiung unserer Steiermark die drei demokratischen Parteien des Landes sich zu einer festen Zusammenarbeit zusammengeschlossen haben. Es war nur deshalb möglich, weil in unserem ganzen Lande von der Stadt Graz bis zum kleinsten Dorf der Wille aller verlässlichen österreichischen Patrioten zu dieser Zusammenarbeit vorhanden war. Aus diesem allem sind die provisorischen Gemeindevertretungen entstanden. Es war und es ist nicht wesentlich, in welchem Prozentsatz, in welchem Verhältnis die einzelnen Parteien in diesen Gemeindeausschüssen, in diesen provisorischen Gemeindeausschüssen vertreten waren. Wesentlich ist und war es, daß in diesen provisorischen Gemeindeausschüssen vertreten waren die entschlossenen, die mutigen, die aufopferungsvollen Männer und Frauen, die sich an Ort und Stelle gefunden haben. Ich könnte hier hunderte und tausende Beispiele für die erfolgreiche Arbeit dieser provisorischen Gemeindeausschüsse anführen. Ich möchte sagen, ich halte es für sehr bedauerlich, daß man wenige Monate nach der Befreiung Österreichs glaubt, die Initiative von unten, die feste und ehrliche Zusammenarbeit der Parteien in jedem kleinen Dorf erfolgreich ersetzen zu können durch Verordnungen, Gesetze von oben, durch Weisungen von oben. Ich glaube, daß unser Land heute bei weitem noch nicht so gesichert und so gefestigt ist, daß unsere Freiheit bei weitem noch nicht endgültig erkämpft ist und daß wir durchaus nicht verzichten dürfen auf die äußerste Entfaltung und Wahrung der Initiative der breiten Volksmassen, daß wir nicht verzichten dürfen darauf, gerade die Initiative auf das äußerste zu begünstigen, daß wir nicht verzichten dürfen darauf, gerade die Zusammenarbeit aller aufbauwilligen Kräfte bis ins kleinste Dorf zu begünstigen. Zur Unterstützung in dieser Richtung ergingen der Vorschlag und die Anregungen unserer Partei. Aus diesem Grunde hat sich unsere Partei gegen die formale Anwendung scheinbar demokratischer Grundsätze, nämlich der Abstimmungsergebnisse für den Nationalrat im November 1945, gewendet, weil sie der Meinung ist, daß man der Initiative an Ort und Stelle in der Gemeinde den nötigen Spielraum lassen muß, daß man in den Gemeinden den Parteien die Möglichkeit läßt, ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit die tüchtigsten und fähigsten Menschen an die geeigneten Plätze zu stellen. Wir haben mit Befriedigung in dem Ausschusse die Erklärung der einzelnen Ausschußmitglieder zur Kenntnis genommen, daß sie eine derartige Initiative unterstützen werden und in der Vergangenheit unterstützt haben. Wir haben mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß im Ausschusse Erklärungen abgegeben wurden, die dahin lauten, daß dieser provisorische Zustand nur von kurzer Dauer sein soll und durch endgültige

verfassungsmäßige Gemeinderatswahlen abgelöst wird. Das alles ändert nichts an der Fassung des Gesetzes, das den Gemeinden eine bestimmte parteienmäßige Zusammensetzung der Gemeindeausschüsse vorschreibt, eine Zusammensetzung, die in vielen Fällen unserer Meinung nach nicht den Interessen des Aufbaues des Landes, der Gemeinden entspricht. Wir haben uns daher entschlossen, gegen diesen Vorschlag zu stimmen. Diese Abstimmung bedeutet in keiner Weise, daß wir nicht auch weiterhin entschlossen sind, unser Möglichstes zu tun, das Mögliche, soweit eben nicht auch zum Teil durch diesen Gesetzentwurf wir in diesen Möglichkeiten beschränkt werden, mitzuarbeiten überall dort, wo wir mitarbeiten wollen im Interesse des Wiederaufbaues unseres Landes, im Interesse der Festigung der demokratischen Zusammenarbeit, im Interesse der Säuberung unseres Landes von schädlichen nazistischen und faschistischen Einflüssen und wir bitten, unsere Erklärung nicht als Absage an der Zusammenarbeit aufzufassen. Wir stimmen gegen dieses Gesetz, weil wir für die Zusammenarbeit sind.

Präsident: Ich erteile dem Herrn Landesrat Dr. Illig das Wort.

Landesrat Dr. Illig: Hohes Haus! Die Landtagsfraktion der Österreichischen Volkspartei wird der Regierungsvorlage über die Zusammensetzung der provisorischen Gemeindevertretungen im Lande Steiermark ihre Zustimmung erteilen. Unsere Landtagsfraktion wird diese Zustimmung erteilen trotz der uns zu Gehör gebrachten und schon vorher im Gemeinde- und Verfassungsausschuß mitgeteilten Gegenargumente der Kommunistischen Partei. Ich möchte aber gleich vorweg betonen, daß es uns selbstverständlich ferne liegt, eine andere demokratische Partei, auch wenn sie bei den Wahlen in der Minderheit geblieben ist, an die Wand drücken oder etwa den bisher eingeschlagenen Weg der Verständigung und Zusammenarbeit verlassen zu wollen. Die Österreichische Volkspartei hat vom ersten Augenblick der Befreiung Österreichs an diesen Willen zur Zusammenarbeit mit den übrigen demokratischen Parteien nicht nur bekundet, sondern, wie ich mit Überzeugung aussprechen darf, auch verwirklicht. Ich selbst bin ja von den ersten Maitagen an in der Landeshauptstadt Graz als Vizebürgermeister vertreten gewesen und konnte dort die Wahrnehmung machen, daß zwischen den drei demokratischen Parteien eine fast reibungslose Zusammenarbeit stattgefunden hat. Wenn wir trotzdem gegen den Wunsch der Kommunistischen Partei heute für diese Vorlage stimmen werden, so deshalb, weil wir uns eben rückhaltlos zur Demokratie bekennen, ein Bekenntnis, das ich auch schon im Juni des vorigen Jahres bei der großen Volkskundgebung am Freiheitsplatz rückhaltlos abgelegt habe. Demokratie heißt Volksherrschaft. Wenn wir uns auf diesen Boden stellen, muß für uns das Votum des Volkes die oberste und allen Richtung gebende Instanz für unsere Handlungsweise sein. Das Volk aber, das österreichische

und steirische Volk, hat eben in der Abstimmung am 25. November 1945 seinen Willen dahin kundgetan, daß es sich in seiner Mehrheit zur Österreichischen Volkspartei bekannt hat und damit weiters zum Ausdruck bringen wollen, daß es im wesentlichen den zwei großen demokratischen Traditionsparteien die Lenkung des Schicksals des Staates und damit der Bevölkerung anvertraut, während die Bevölkerung durch ihr Votum der KP. eben die Rolle einer Minderheit zugewiesen hat. Wenn nun angegeben wird, Hohes Haus, daß diese Wahlen vom 25. November in den Nationalrat und in den Landtag nicht bestimmend sein dürften für die Zusammensetzung der Gemeinden, vor allem deshalb nicht, weil sich die Wähler bei den Gemeinderatswahlen von ganz andern Motiven leiten lassen als bei Landtags- und Nationalratswahlen, so geht diese Argumentation darum fehl, weil es ein jahrzehntelang erprobter Erfahrungsgrundsatz ist, daß das Ergebnis von Gemeindewahlen fast immer gleich war wie das Ergebnis von Nationalrats- und Landtagswahlen. Wenn man in der Statistik nachblättert, wird man finden, daß nur in den seltensten Fällen die Differenz der Abstimmungsergebnisse zweier solcher Wahlen 1% der gesamten Zahl der abgegebenen Stimmen überschritten hat. Auch ohne diesen Erfahrungsgrundsatz ist es aber meiner Ansicht nach unlogisch, annehmen zu wollen, daß das österreichische und steirische Volk, welches durch sein Votum vom 25. November 1945 das Schicksal von Staat und Land von den beiden großen demokratischen Parteien gelenkt wissen will, jetzt, 6 bis 8 Wochen später, anderer Ansicht sein und nun das Schicksal der Gemeinden desselben Staates und Landes anderen Händen anvertrauen sollte. Es sei bei dieser Gelegenheit gleich gesagt, daß die ÖVP. sofortige Gemeinderatswahlen keinesfalls scheuen würde. Wir sind jederzeit bereit, ich möchte das hier feststellen, wenn an unserer politischen Stärke gezweifelt werden sollte, zum Wahlgang anzutreten. Wenn wir uns trotzdem gegen jetzt sofort stattfindende Wahlen aussprechen und solche Wahlen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für opportun halten, so geschieht das keineswegs aus politischen, sondern lediglich und ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen. Wir glauben es nicht verantworten zu können, jetzt, im ersten Anlauf des Wiederaufbaues die Bevölkerung neuerdings zu einem wochenlangen Wahlkampf aufzurufen, neuerdings Hunderte und Tausende von Kräften, die zum Wiederaufbau notwendig gebraucht werden, völlig nutzlos zu vergeuden. Wir müssen jetzt, in diesem Zeitpunkt, einen Wahlgang und einen Wahlkampf vermeiden, der nach unserer innersten Überzeugung keine wesentliche Änderung gegenüber dem Ergebnis vom 25. November bringen könnte. Wenn ferner eingewendet wird, es sei undemokratisch, wenn der KP. gegenwärtig, nach dem Ergebnis der Landtags- und Nationalratswahlen vom 25. November, in den Gemeindevertretungen nur ein Einfluß von 5 oder 6% zugebilligt wird, obwohl ihr bei Gemeinderatswahlen 6 bis 8 oder vielleicht 10%

zukommen würden, so kann man auch da erwidern, daß auch wir 8 Monate lang im Interesse einer verständnisvollen Zusammenarbeit einen 33% igen Einfluß der KP. widerspruchslos hingenommen haben, obwohl, wie die Wahl gezeigt hat, ihr nur ein 5 bis 6% iger Einfluß gebührt hätte.

Im Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat der Redner der KP. schließlich darauf hingewiesen, daß schon wieder verschiedene nationalsozialistische Umtriebe festzustellen seien, er hat dafür sogar einzelne Beispiele angeführt und hat zum Ausdruck gebracht, daß eine starke Vertretung der KP. in den Gemeinden gewissermaßen als Garant eines weiteren hundertprozentigen Abwehrkampfes gegen den Nationalsozialismus notwendig erscheint und daß die beiden anderen demokratischen Parteien in dieser Hinsicht vielleicht nicht ausreichen würden. Auch dieser Hinweis kann die ÖVP. in keiner Weise treffen angesichts der Tatsache, daß es Männer dieser Partei waren, die in Österreich in der Zeit von 1934 bis 1938 allein den Abwehrkampf gegen den Nationalsozialismus bestritten haben.

Zusammenfassend möchte ich sagen, nicht aus undemokratischer Einstellung sondern eben weil wir uns voll und ganz auf den Boden der Demokratie stellen, werden wir dieser Gesetzesvorlage zustimmen, wobei ich übereinstimmend mit meinem Herrn Vorredner bitte, auch er möchte diese Abstimmung nicht als Absage einer weiteren Zusammenarbeit betrachten, im Gegenteil, die Zusammenarbeit soll fortgesetzt und vertieft werden, stets aber im Rahmen der ihr durch den Volkswillen gesteckten Grenzen. (Beifall.)

Präsident: Ich erteile dem Herrn Bürgermeister Dr. Speck das Wort.

Abgeordneter Dr. Speck: Hoher Landtag! Namens der sozialistischen Fraktion dieses Hauses erkläre ich, daß wir dem Gesetzentwurf, der hier eingebracht wurde, zustimmen werden. Wir glauben, daß er die Beendigung eines unhaltbaren, nun nicht leicht mehr erträglichen Zustandes bedeutet. Es wäre eine Beendigung, die erfreulicherweise durch ein Gesetz unseres Landes und nicht etwa durch eine Verordnung der Militärregierung herbeigeführt wird, was wohl auch möglich gewesen wäre. Ich möchte unsere Stellungnahme kurz begründen. Bis jetzt war die Zusammensetzung dieser Körperschaften, der Gemeindevertretungen, auf Grund eines Übereinkommens der Parteien zustande gekommen. Aber diesem Übereinkommen hat jede sichere Grundlage über den wirklichen Willen der Wählerschaft, der Masse der Bevölkerung, gefehlt, die eben nur durch Wahlen errungen werden kann. Die Demokratie muß auf diesen Willen der Bevölkerung Rücksicht nehmen und muß sie in Staat und Land, und in allen politischen Körperschaften vertreten.

Wenn auch nicht, wie mein geehrter Herr Vorredner angeführt hat, die Wahlen vom 25. November der ÖVP. die Mehrheit gegeben haben, so zeigt doch ein Zusammenrechnen der Stimmenzahl, daß die beiden großen Parteien tatsächlich zusammen

die weit überwiegende Mehrheit, ungefähr 95% der ganzen Bevölkerung, so weit sie wahlberechtigt war, auf sich vereint haben. Nur durch Wahlen kann also die wirkliche demokratische Zusammensetzung aller Körperschaften herbeigeführt werden.

Nun hat die Wahl am 25. November nicht für die Gemeinden, sondern nur für den Nationalrat und Landtag stattgefunden. Möglich wäre es, daß Wahlen, die wir in einigen Wochen für die Gemeinden durchführen würden, kleine Unterschiede herbeiführen würden, zweifellos jedoch nicht so, daß das Ergebnis irgend etwas wesentlich ändern würde. Wenn ich im Augenblick als Bürgermeister der Stadt Graz etwas in Erinnerung rufe, so ist es das, daß in Graz bei den letzten Gemeinderatswahlen, d. h. bei den letzten drei Gemeinderatswahlen, das Ergebnis für die damalige sozialdemokratische Partei günstiger war als bei den allgemeinen politischen Wahlen, also den Nationalrats- oder Landtagswahlen. Zweifellos wird diese Verschiebung, die aber, wie gesagt, keine ausschlaggebende sein wird, vielleicht ein bißchen zu unseren Gunsten sprechen, aber das heißt nicht, daß wir der Meinung sind, daß wir deshalb dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können. Jedenfalls ist es unbestritten, daß der Zustand, der durch das Gesetz in den Gemeinden herbeigeführt wird, mehr und eher demokratisch ist, als der, der bisher in diesen 7 oder 8 Monaten geherrscht hat. Die neue Zusammensetzung der Gemeindevertretungen, die auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen sein wird, wird dem Willen der Bevölkerung Österreichs oder Steiermarks mehr entsprechen als die bisherige Zusammensetzung. Nun sagt der Abgeordnete Fischer, der ja ein hörens Wert guter Redner ist, sehr schöne und richtige Worte über die Verdienste des kleinen Mannes an der Befreiung Österreichs, auch des einfachen Handwerkers, des einfachen Bauern an dem Wiederaufbau, der bisher geleistet werden konnte. Das ist sicherlich wahr und wir stimmen ihm in dieser Beziehung vollkommen bei. Aber sind es nicht gerade diese Massen des kleinen Mannes, die Arbeiter und Bauern, die eben die Massen der Wähler sind, die mit ihrem Stimmzettel entschieden haben, ehrlich und deutlich, wem sie die Vertretung ihrer Interessen in den öffentlichen Körperschaften übergeben wollen? Ich glaube, die Antwort kann nicht einen Augenblick zweifelhaft sein. Ebenso ist es mit seinem an sich auch richtigen Wort von der Initiative von unten; es ist unrichtig, wenn er dem gegenüberstellt das Wort: „Anweisungen und Verordnungen“ von oben. Was soll durch diesen heutigen Gesetzentwurf angeordnet werden? Nicht eine Diktatur in der Zusammensetzung der Gemeinden, sondern nichts anderes, als daß die Zusammensetzung dem klaren und deutlichen, auf demokratische Art ausgedrückten Willen der Mehrheit der Bevölkerung entspricht.

Vormittag, als das Gesetz dem Ausschusse zugewiesen wurde, hat Abgeordneter Fischer eine Redewendung gebraucht, die so wie eine Befürchtung klang, daß durch dieses Gesetz die gemeinsame

Arbeit, die Zusammenarbeit der drei Parteien, gehindert oder zerstört werden könnte. Heute nachmittag hat er diesem Passus seiner Ausführungen eine andere Form gegeben. Ich glaube, daß wir diese Befürchtung nicht haben sollten. Ich kann mir nicht vorstellen, daß eine Partei, die auch eine demokratische Partei ist oder sich demokratische Partei nennt, aus der bloßen Tatsache, daß man die Demokratie sich auswirken läßt, die Berechtigung ableiten würde, ihre Mitarbeit an den so geschaffenen wirklich demokratischen Verhältnissen zu verweigern. Wenn er meint, dieses Provisorium soll nicht lange dauern und wir sollen es ermöglichen, daß Wahlen auch in den Gemeinden stattfinden, so möchte ich sagen, ich habe das früher für Graz schon begrüßt. Wir fürchten solche Wahlen keinesfalls, wir sind überzeugt, daß die Kommunistische Partei noch kleinere oder größere Einbußen an ihren Stimmen erleiden würde. Aber es steht nach unserer Meinung nicht dafür, für den Erfolg, der sich für die eine oder andere Richtung nach den Wahlen ergeben wird, eine ungeheure Störung des Wirtschaftslebens, das ohnehin erst ein zartes Pflänzlein ist, die Aufpeitschung der Leidenschaften der Wählerschaft nach kurzer Zeit neuerdings zu verursachen, wobei das unterschiedliche Verhältnis nur gering sein könnte. Ich glaube im übrigen auch sagen zu können, hängt der gute Wille zur Zusammenarbeit im Dienst des Volkes, am Aufbau unseres Landes wirklich von dem Prozentsatz ab, in dem eine oder andere Partei vertreten ist? Ich glaube nicht, und die letzten Worte des Abgeordneten Fischer haben diese Besorgnis zerstreut. Schließlich möchte ich sagen, wenn zwei große Parteien, die ÖVP. und die SPÖ., die zusammen fast 95% der Bevölkerung und Wählerschaft ausmachen, dieses Gesetz beschließen, so hat kein Mensch das Recht zu behaupten, daß die Zustände, die durch dieses Gesetz herbeigeführt werden, irgendwie undemokratisch wären. Das hieße, den Sinn des Wortes „Demokratie“ auf den Kopf stellen. Ebenso wenig darf man von scheinbar demokratischen Grundsätzen sprechen, wie Abgeordneter Fischer dies getan hat. Dies zu dem einen Punkt.

Ich möchte noch etwas anderes sagen. Wir begrüßen das Gesetz auch deshalb, weil es eine Vermehrung der bisherigen Zahl der Gemeinderäte in allen Gemeinden Steiermarks und auch in der Stadt Graz mit sich bringt. Die sachliche Arbeit, die in den nächsten Jahren geleistet werden muß, ist auch in den Gemeinden so groß und zugleich so gegliedert nach verschiedenen Sachgebieten, erfordert auch so viele verschiedenartige Kenntnisse und Interessen der einzelnen Gemeindevertreter, daß es mit einer ganz kleinen Zahl von Menschen in diesen Gemeindevertretungen schlechthin nicht geht, wenn nicht überhaupt diese Gemeindevertretungen bloßer Schein sein sollten. Es ist ja in jeder größeren Gemeinde, besonders natürlich im Gemeinderat Graz, eine Aufgliederung in Sektionen oder Ausschüsse notwendig, auf die die verschie-

denen Arbeitsgebiete sachlich aufgeteilt werden. Diese Aufgliederung setzt eine genügend große Zahl von Mitgliedern der Gemeindevertretungen voraus. Noch etwas kommt dazu: Zum Teil erfordert sogar die Verschiedenartigkeit der zu vertretenden und auszurichtenden Interessen eine räumliche, lokale Gliederung. Ich kann mir vorstellen, daß das in den Landgemeinden der Fall ist, die sich manchmal über große Räume erstrecken, so daß es wichtig ist, daß aus den verschiedenen geographisch oder lokal voneinander getrennten Teilen dieser großen Gemeinden Vertreter tatsächlich im Gemeinderat anwesend sind. Dasselbe gilt für große Körperschaften, wie Graz, wo die verschiedenen Bezirke der Altstadt und die neuhinzugekommenen Bezirke auch ihre besonderen Interessen im Gemeinderat vertreten haben wollen. Ich begrüße es, daß für Graz ein Gemeinderat von 36 Mitgliedern in dem Gesetz vorgesehen ist. Bisher war ja nur der Stadtrat mit 9 Mitgliedern als einzige Gemeindevertretung vorhanden. Früher allerdings hatte der Grazer Gemeinderat 48 Mitglieder. Noch eines möchte ich sagen, daß wir nicht vergessen sollen: Die Mitarbeit in den Gemeinden, die ja nicht so sehr politische als wirtschaftlich verwaltete Körperschaften sind, ist sehr dazu geeignet, eine nicht zu unterschätzende Schulung der Menschen mit sich zu bringen und zu bewirken, daß die, die in diesen Gemeinden tätig sind, einerseits das Interesse, das Verständnis für viele Probleme der Gemeinden in breiten Schichten der Bevölkerung fördern, andererseits vor allem Menschen zu wirklich politischer Arbeit, die nicht im leeren Raume hängt, sondern auf wirtschaftlichen Gegebenheiten fußt, erziehen. Wir wollen im Interesse der weiteren politischen Entwicklung unseres Landes und unseres Staates nicht vergessen, daß alle diese Verbindungen mit den breiten Massen der Wählerschaft nur eine größere Zahl der Gemeinderäte herstellen kann und diese Erwägung bringt uns dazu, dieses Gesetz zu begrüßen und zu erklären, daß wir dafür stimmen.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Herren Abgeordneten, welche demselben zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit Stimmenmehrheit angenommen.

Hiemit ist die Tagesordnung der 4. Sitzung erschöpft. Ich möchte hier noch einige Mitteilungen machen. Über meine Aufforderungen in der vormittägigen Sitzung haben sich nun sämtliche Ausschüsse des Hohen Hauses konstituiert. Nun kann ich Ihnen die Namen der Obmänner, der Obmannstellvertreter sowie der Schriftführer und deren Stellvertreter bekanntgeben:

Finanzausschuß:

Obmann Abg. Dr. Speck Eduard;

Obmannstellvertreter Abg. Holik Adolf;

Schriftführer Abg. Opershall Karl;

Schriftführerstellvertreter Abg. Smolana Alfred.

Gemeinde- und Verfassungsausschuß :

Obmann Abg. Kofler Hugo ;
 Obmannstellvertreter Abg. Rosenwirth Alois ;
 Schriftführer Abg. Witrisal Alois.

Volksbildungsausschuß :

Obmann Abg. Dr. Dienstleder Alois ;
 Obmannstellvertreter Abg. Matzner Maria ;
 Schriftführer Abg. Smolana Alfred ;
 Schriftführerstellvertreter Abg. Wlasto Albert.

Landeskulturausschuß :

Obmann Abg. Praßl Leopold ;
 Obmannstellvertreter Abg. Operschall Karl ;
 Schriftführer Abg. Pregetter Karl ;
 Schriftführerstellvertreter Abg. Hofmann
 Friedrich.

Wiederaufbauausschuß :

Obmann Abg. Wurm Fritz ;
 Obmannstellvertreter Abg. Mrazek Hugo ;
 Schriftführer Abg. Pregetter Karl ;
 Schriftführerstellvertreter Abg. Thaller Adolf.

Verkehrs- und Volkswirtschaftlicher Ausschuß :

Obmann Abg. Holik Adolf ;
 Obmannstellvertreter Abg. Wurm Fritz ;
 Schriftführer Abg. Laufenstein Hans ;
 Schriftführerstellvertreter Abg. Hofmann
 Friedrich.

Fürsorgeausschuß :

Obmann Abg. Matzner Maria ;
 Obmannstellvertreter Abg. Vollmann Franz ;
 Schriftführer Abg. Lendl Hella ;
 Schriftführerstellvertreter Abg. Dr. Dienst-
 leder Alois.

Ich habe weiters veranlaßt, daß die wieder in Kraft getretene Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages vom Jahre 1926 in Druck gelegt wurde. Sie liegt heute im Hohen Hause auf. Ich muß die Mitglieder des Hohen Landtages besonders auf den § 7, Absatz 3 und 5 der Geschäftsordnung aufmerksam machen, wonach die Mitglieder des Landtages eine der im folgenden Absatze erwähnten Stellen nur mit Zustimmung des Landtages bekleiden können. Die Mitglieder des Landtages, die eine der im Absatze (4) bezeichneten Stellen bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Landtag und, wenn die Bestellung zu einer solchen Stelle erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Präsidenten hievon die Anzeige unter Angabe der Bezüge zu erstatten.

Ich erkläre hiemit die 4. Sitzung des Steiermärkischen Landtages für geschlossen. Das Stattfinden der nächsten Sitzung und deren Tagesordnung werde ich auf schriftlichem Wege bekanntgeben.

(Schluß der Sitzung : 17 Uhr 40 Minuten.)